

# BESCHLÜSSE

## EINVERNEHMLICH GEFASSTER BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 10. Dezember 2010

über den Sitz der Agentur für das Europäische GNSS

(2010/803/EU)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf Artikel 341 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

### Artikel 1

Die Agentur für das Europäische GNSS hat ihren Sitz in Prag.

in Erwägung

### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

- (1) der Tatsache, dass mit der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> die Agentur für das Europäische GNSS geschaffen wurde;

### Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

- (2) des Umstands, dass der Sitz der Agentur für das Europäische GNSS festzulegen ist —

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2010.

*Der Präsident*

V. VAN QUICKENBORNE

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.